

BSU



Archiv der Zentralstelle

**MfS - BdL** 1 Dok.

Nr. 010050

200569

*a. K. d. DV-8/72*

BSTU  
0001

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM DES INNERN

Vertrauliche Verschlusssache

# ORDNUNG

über

die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei an den Kontrollpunkten zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur westdeutschen Bundesrepublik

— Kontrollpunktordnung —

*2. II . 67*

BSTU  
0002

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM DES INNERN

Vertrauliche Verschlusssache!

B 3/1 – 6/67

Nr. 000088 . Ausfertigung, Blatt 1–10  
– Blatt 1 –

# Ordnung

über

die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei an den Kontrollpunkten zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur westdeutschen Bundesrepublik

– Kontrollpunktordnung –

– Vom 2. Februar 1967 –

1. Die Ordnung über die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei an den Kontrollpunkten zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur westdeutschen Bundesrepublik tritt am 1. April 1967 in Kraft.
2. Die zuständigen Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu gewährleisten, daß die an den Kontrollpunkten zum Einsatz kommenden VP-Angehörigen mit dem Inhalt dieser Ordnung vertraut sind und konsequent danach handeln.
3. Über den Inhalt dieser Ordnung sind die betreffenden Volkspolizei-Angehörigen quartalsmäßig zu belehren.

Berlin, den 2. Februar 1967

**Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel  
Generaloberst

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

- I. Allgemeine Grundsätze
  - II. Pflichten der Leiter der Volkspolizei-Kreisämter
  - III. Aufgaben der Volkspolizei-Angehörigen
  - IV. Einzuleitende Maßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen die Grenzordnung
  - V. Auswahl, Verhalten und Dienstdurchführung der Volkspolizei-Angehörigen
  - VI. Unterstellungsverhältnis und Weisungsbefugnis
  - VII. Meldung und Berichterstattung
  - VIII. Ausbildung und Qualifizierung
  - IX. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung
  - X. Ausstattung und Instandhaltung der Kontrollpunktobjekte
  - XI. Besondere Aufgaben für die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte an den Durchreisestrecken von Westdeutschland nach Westberlin
  - XII. Postenanweisung
-

**Kontrollpunktordnung**

vom 2. Februar 1967

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II, S. 255), der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II, S. 257) und in Durchsetzung der Anweisung Nr. 39/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur westdeutschen Bundesrepublik

**WIRD FESTGELEGT:****I. Allgemeine Grundsätze**

1. (1) Die Deutsche Volkspolizei ist für die Durchsetzung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR sowie der anderen für das Grenzgebiet geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit mit verantwortlich.
- (2) Die Deutsche Volkspolizei hat auf der Grundlage des Befehls Nr. 6/65 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei ein enges Zusammenwirken mit den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zu organisieren mit dem Ziel, eine feste Ordnung im Grenzgebiet durchzusetzen und im Interesse der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze die Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zur unmittelbaren Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Deutsche Volkspolizei mit den örtlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten und sich auf die Mitwirkung der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei sowie auf breite Bevölkerungskreise zu stützen.
- (4) Die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet erfolgt
  - durch straffe Kontrolle an den ständig bzw. zeitweilig besetzten Kontrollpunkten zum Grenzgebiet,
  - durch Streifen der Volkspolizei-Angehörigen der zeitweilig besetzten Kontrollpunkte in bestimmten Streifenbereichen entsprechend den Schwerpunkten des Grenzgebietes,
  - durch den Einsatz von Posten- und Einsatzgruppen aus dem Bestand der Kräfte der zeitweilig besetzten Kontrollpunkte entsprechend der örtlichen Lage und den Besonderheiten,
  - durch verstärkte operative Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten und der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei in und vor dem Grenzgebiet,

— durch den Einsatz anderer operativer Kräfte der Deutschen Volkspolizei zur Lösung spezifischer Aufgaben.

(5) Der Einsatz der Volkspolizei-Angehörigen zur Sicherung des Grenzgebietes hat auf der Grundlage eines vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bestätigten Streifen- und Posteneinsatzplanes zu erfolgen. Dieser ist mit dem zuständigen Kommandeur des Grenzregimentes rechtzeitig zeitlich abzustimmen. Kurzfristige Veränderungen beim Einsatz der Kräfte sind dem jeweiligen Kommandeur des Grenzregimentes sofort mitzuteilen.

## II. Pflichten der Leiter der Volkspolizei-Kreisämter

2. (1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und die Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, die die Ordnung im Grenzgebiet betreffen, durchzusetzen.
- (2) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben sicherzustellen, daß die Situation im Grenzgebiet ständig analysiert wird und die Ergebnisse der Analyse, insbesondere die ermittelte Bewegungsrichtung der Grenzverletzer, Schwerpunktzeiten und Schwerpunkttage, Grundlage für die Dienstplanung und den komplexen Einsatz aller operativen Kräfte bilden. Bei der Analysierung der Lage ist ständig mit dem Stab des zuständigen Grenzregimentes zusammenzuarbeiten. Periodisch sind grundsätzliche Einschätzungen über die Lage im Grenzgebiet durchzuführen.
- (3) Bei Erhalt von Meldungen über Vorkommnisse im Grenzgebiet, die den Verdacht auf einen Versuch des Grenzdurchbruches oder der Beeinträchtigung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zur Folge haben können, ist dem zuständigen Kommandeur des Grenzregimentes sofort Mitteilung zu machen.
- (4) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben sicherzustellen, daß an den Besprechungen zur Organisation des Zusammenwirkens bei dem Kommandanten der Grenzübergangsstelle ein verantwortlicher Offizier des VPKA teilnimmt.
- (5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben in ihre Kontrollpläne unter Angabe von Ziel, Zeit und Verantwortlichkeit Kontrollen der Volkspolizei-Angehörigen an den Kontrollpunkten aufzunehmen.
- (6) Die durchgeführten Kontrollen sowie deren Ergebnisse sind mit Namen, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststelle im Tätigkeitsbuch bzw. im Dienstagebuch einzutragen. Mit den VP-Angehörigen ist eine Auswertung der Kontrolle an Ort und Stelle vorzunehmen.
- (7) Periodisch ist in der Leitung des Volkspolizei-Kreisamtes eine Einschätzung über den ideologischen und politisch-moralischen Zustand der zur Sicherung des Grenzgebietes eingesetzten VP-Angehörigen, den Stand der Ordnung und Sicherheit, über die Wirksamkeit des Einsatzes der Kräfte und die materiell-technische Sicherstellung vorzunehmen.

### III. Aufgaben der Volkspolizei-Angehörigen

3. Den an den Kontrollpunkten und in anderen Einsatzformen dienstverrichtenden Volkspolizei-Angehörigen obliegt insbesondere:
  - a) die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet entsprechend der VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR, der Grenzordnung sowie der Anweisung Nr. 39/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei mit dem Ziel, Angriffe gegen die Staatsgrenze und Verstöße gegen die Grenzordnung nicht zuzulassen;
  - b) die Kontrolle des gesamten Personen- und Fahrzeugverkehrs in beiden Richtungen bezüglich der erforderlichen Dokumente entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, um ein unberechtigtes Betreten bzw. Einfahren in die Sperrzone sowie den unberechtigten Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im Grenzgebiet nicht zuzulassen;
  - c) die stichprobenartige Einsichtnahme in den Lade- bzw. Kofferraum von Fahrzeugen, wenn der Verdacht des illegalen Ein- bzw. Durchschleusens von Personen besteht;
  - d) die ständige Beobachtung des Geländes in Richtung des Verlaufes des Grenzgebietes, um zu verhindern, daß sich Personen der Kontrolle durch ein Umgehen des Kontrollpunktes entziehen;
  - e) darauf zu achten, daß
    - die zur Sicherung und Markierung des Grenzgebietes errichteten Anlagen und Zeichen nicht beschädigt oder mutwillig zerstört und
    - die in der VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR festgelegten Verbote eingehalten werden.
4. Die VP-Angehörigen an den Kontrollpunkten haben zu gewährleisten, daß das durch die Verkehrsbeschilderung geforderte Verhalten von allen Verkehrsteilnehmern eingehalten wird.
5. Fahrzeugkontrollen zur Überprüfung des technischen Zustandes haben sich auf die Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen zu beschränken.
6. Personen, die im Besitz des Sonderausweises A „Freie Fahrt“ sind, ist gemäß Anweisung Nr. 10/65 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei nach Vorzeigen des Sonderausweises ohne Fahrtunterbrechung die Weiterfahrt zu ermöglichen.
7. Angehörige der beim Oberkommandierenden der Gruppe der zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte akkreditierten drei westlichen Militärverbindungsmissionen sind nicht berechtigt, das Grenzgebiet zu betreten. Sie sind unter Beachtung der hierfür gültigen Weisungen zurückzuweisen.
8. Von Personen-, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen sind ausgeschlossen bzw. von der Passierscheinplicht zur Einreise in das Grenzgebiet sind befreit:



- a) Für das gesamte Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik
- Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der SED,
  - Abgeordnete der Volkskammer,
  - Mitglieder des Staatsrates,
  - Mitglieder des Ministerrates,
  - Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED,
- wenn sie sich entsprechend ausweisen. Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen.
- b) Für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED;
  - Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage und Gemeindevertretungen und
  - Mitglieder der Räte der Bezirke und Kreise,
- wenn sie sich als solche ausweisen.
- c) Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei unterzeichneten Sonderausweises A „Freie Fahrt“ sind.
- d) Personen, die im Besitz einer vom Chef der Grenztruppen unterzeichneten Sonderberechtigung sind.
- e) Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, wenn sie sich mit einem
- gültigen Registrier- bzw. Genehmigungsvermerk im Dienstbuch bzw. Dienstausweis,
  - Dienstauftrag mit ausdrücklicher Berechtigung zur Einreise in das Grenzgebiet (Sperrzone und Schutzstreifen),
  - Urlaubsschein für das Grenzgebiet mit dem Vermerk „Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Grenzgebiet ist erfolgt“,
  - Ausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung zur Legitimation von Angehörigen der NVA,
  - Dienstausweis der NVA mit einer befristeten Berechtigung zum Betreten des Grenzgebietes, (der in Begleitung von Inhabern einer solchen Berechtigung befindliche Personenkreis unterliegt keiner Kontrolle) oder
  - Dienstausweis der NVA mit einer unbefristeten Sonderberechtigung zum Betreten des Grenzgebietes
- ausweisen.
- f) Angehörige des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Nationalen Volksarmee und der Zollverwaltung sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Zentralkomitees, der Bezirks- und Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und ihre Familienangehörigen, die einen Einweisungsschein für Kur- und Erholungsheime dieser Organe besitzen.

#### IV. Einzuleitende Maßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen die Grenzordnung

9. (1) Vorläufig festzunehmen sind Personen, die
- a) vorsätzlich ohne erforderliche Genehmigung das Grenzgebiet betreten haben bzw. einzudringen versuchen und der Verdacht eines beabsichtigten Grenzdurchbruchs nicht sofort ausgeschlossen werden kann;
  - b) zur Verhaftung, Zuführung oder als Vermißte in Fahndung stehen, in Fahndung stehende Sachen mitführen oder gefälschte oder verfälschte Ausweispapiere bei sich führen;
  - c) einer anderen Straftat verdächtig sind und ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

(2) Festgenommene Personen sind durch den Postenführer bzw. Streifenverantwortlichen dem Operativen Diensthabenden des VPKA zu melden und ein Festnahmeprotokoll (Vordruck NVA 18) auszufüllen. Der Operative Diensthabende hat die Abteilung K unverzüglich zu verständigen und die Zuführung zur Einleitung weiterer Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Werden Personen wegen Nichtbeachtung der für das Grenzgebiet festgelegten Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht festgenommen, weil nur ein minderschwerer Fall nach § 6, Abs. 3, der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze vorliegt, oder wurde die Handlung fahrlässig begangen, sind die erforderlichen Maßnahmen nach der Anweisung Nr. 5/66 des 1. Stellvertreters des Ministers des Innern durchzuführen.

(4) Nach erfolgter vorläufiger Festnahme ist neben den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, entsprechend den gegebenen Verhältnissen, eine sofortige körperliche Durchsuchung gemäß § 133 der StPO, insbesondere auf Stich-, Hieb- und Schußwaffen, vorzunehmen.

(5) Vorgefundene Gegenstände gemäß Absatz 4 sind abzunehmen und dem VP-Angehörigen zu übergeben, der die betreffende Person abholt. Die Abnahme bzw. Übergabe ist im Tätigkeitsbuch bzw. im Diensttagebuch zu vermerken.

(6) Erfolgt die Festnahme gemäß Abs. 1 am Kontrollpunkt, so hat der Postenführer die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 einzuleiten.

(7) Erfolgt die Festnahme gemäß Abs. 1 während der Streifentätigkeit, so ist die betreffende Person unter Beachtung des Absatzes 4 sofort der nächstgelegenen VP-Dienststelle bzw. dem ABV oder auch KP mit Telefonanschluß zuzuführen. Von hier sind alle weiteren Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 durchzuführen.

(8) In den Fällen, wo durch die VP-Angehörigen Grenzübertrittsdokumente abgenommen werden, sind diese sofort an das VPKA zur Weiterleitung an den Leiter der zuständigen Paßkontrolleinheit zu übergeben.

10. (1) Personen, die mit ungültigen Passierscheinen angetroffen werden, sind dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unverzüglich zu melden.

Dieser hat in Absprache mit den Abteilungen K und PM die Einleitung weiterer Maßnahmen zu veranlassen. Der Passierschein ist einzuziehen und der Abteilung PM zuzustellen.

(2) Personen, deren Registriervermerk bzw. Genehmigungsvermerk abgelaufen ist, sind zur Fristverlängerung an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu verweisen.

(3) Personen, die sich nicht mit einem im § 2 der Personalausweisverordnung angeführten Dokument ausweisen können, sind zur Feststellung der Personalien der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen, wenn das zur Klärung eines Sachverhalts, durch den die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, erforderlich ist. (S. § 9 der VO vom 23. September 1963 über die Personalausweise der DDR — GBl. II, S. 700). In solchen Fällen ist gemäß Festlegung in Ziffer 9, Abs. 2 zu verfahren.

#### V. Auswahl, Verhalten und Dienstdurchführung der VP-Angehörigen

11. Für die Dienstdurchführung im Grenzgebiet sind besonders geeignete politisch und fachlich qualifizierte VP-Angehörige einzusetzen, die über ausreichende politische Kenntnisse und polizeiliche Erfahrungen verfügen und ihren bisherigen Dienst in der Deutschen Volkspolizei diszipliniert und korrekt durchgeführt haben.
12. (1) Die VP-Angehörigen haben sich jederzeit durch diszipliniertes Auftreten, straffe körperliche Haltung, sauberes und gepflegtes Aussehen, saubere Dienstuniform und bei den Kontrollen durch Sicherheit, Korrektheit, höfliche Umgangsformen und Hilfsbereitschaft auszuzeichnen.  
(2) Alle Maßnahmen der VP-Angehörigen müssen den Besonderheiten der Dienstdurchführung im Grenzgebiet entsprechen. Jedes Einschreiten muß konsequent und entschlossen auf die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet sein. Angriffen, Provokationen usw. ist resolut entgegenzutreten.
13. Die VP-Angehörigen haben die Kontrolle mit der Grußerweisung zu beginnen, dabei den Tagesgruß zu entbieten und die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Einreisegenehmigungen und Ausweisdokumente zur Einsichtnahme, zu fordern. Ergibt die Kontrolle keine Beanstandungen, hat eine erneute Grußerweisung zu erfolgen, wobei das Passieren des Kontrollpunktes zu gestatten ist.
14. Das Annehmen, Fordern bzw. Versprechenlassen von Geschenken ist eines VP-Angehörigen unwürdig und nicht zulässig, Zuwiderhandlungen sind durch die Dienstvorgesetzten zu ahnden.
15. (1) Soweit nicht eine dringende dienstliche Notwendigkeit vorliegt, ist das Mitfahren in zivilen Fahrzeugen vom bzw. zum Kontrollpunkt untersagt.

**Vertrauliche Verschlusssache! B 3 / 1 - 6 / 67 - Blatt 6**

(2) Es ist nicht statthaft, daß sich die Kontrollkräfte dafür verwenden, daß Bürger oder Angehörige der bewaffneten Organe von zivilen Fahrzeugen mitgenommen werden.

(3) Unbefugten ist der Aufenthalt im Kontrollbereich zu untersagen.

16. (1) Für die Zeit der Dienstdurchführung ist jeweils ein Posten- bzw. Streifenführer zu benennen, der für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung aller ihm unterstellten VP-Angehörigen und für den Zustand des Kontrollpunktes verantwortlich ist.

(2) Der Posten- oder Streifenführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die ordnungsgemäße An- und Abmeldung zum bzw. vom Dienst erfolgt.

(3) Für die Dienstdurchführung sind folgende Unterlagen zu führen:

a) an den ständig besetzten Kontrollpunkten

- der Dienstnachweis
- das Tätigkeitsbuch
- das Quittungsbuch über Empfang und Rückgabe von Waffen, Munition und Gerät
- Inventarverzeichnis und Bestandsbuch für Sonderbekleidung und -ausrüstung

b) an den zeitweilig besetzten Kontrollpunkten

- das Diensttagebuch mit Postenanweisung

c) durch den VP-Angehörigen im Streifendienst

- das Diensttagebuch.

**VI. Unterstellungsverhältnis und Weisungsbefugnis**

17. (1) Die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte unterstehen den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter.

(2) Der Einsatz erfolgt durch Befehl des Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes.

(3) Entsprechend der Struktur und Anzahl der VP-Angehörigen an den Kontrollpunkten erfolgt die unmittelbare Führung durch den dafür bestimmten Dienstvorgesetzten.

(4) Die operative Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber den VP-Angehörigen an den Kontrollpunkten hat sich insbesondere zu konzentrieren auf

- die Durchsetzung der Befehle und Weisungen,
- die Durchsetzung einer straffen Disziplin und Ordnung an den Kontrollpunkten bzw. im Streifenbereich,
- die Erziehung sowie politische und fachliche Qualifizierung der VP-Angehörigen im Einsatzbereich,
- die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Rechtspflege, insbesondere auf dem Gebiet der Übertretungen,
- die Kenntnisse über die Festlegungen des Zusammenwirkens mit den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee,

- das richtige taktische Verhalten und vorbildliche Auftreten der VP-Angehörigen,
- die Einhaltung der Anzugsordnung, die Vollzähligkeit und der Zustand der Bekleidung, Ausrüstung und Ausstattung,
- die Ordnung und Sauberkeit am Kontrollpunkt sowie im Postenhaus,
- die ordnungsgemäße Führung und Unterbringung der dienstlichen Unterlagen.

## VII. Meldung und Berichterstattung

18. (1) Die Abgabe von Meldungen hat gemäß den Festlegungen der Melde- und Berichtsordnung zu erfolgen.
- (2) In der Dienstdurchführung an den Kontrollpunkten und während der Streifentätigkeit getroffene Feststellungen sind durch den Posten- bzw. Streifenführer in das Tätigkeitsbuch bzw. Diensttagebuch einzutragen.
- (3) Die Postenführer der ständig besetzten Kontrollpunkte sind verpflichtet, in bestimmten, durch den Leiter des VPKA festzulegenden Zeitabständen, dem Operativen Diensthabenden des VPKA über die Lage am KP fernmündlich zu berichten.
- (4) Die VP-Angehörigen an den zeitweilig besetzten KP haben sich vor Aufnahme ihrer Streifentätigkeit beim Operativen Diensthabenden des VPKA ab- und nach Beendigung wieder zurückzumelden. Bei mehrstündiger Besetzung der KP hintereinander ist wie in Absatz 3 festgelegt zu verfahren.
- (5) Durch die Postenführer der KP sind folgende Vorkommnisse unverzüglich nach Einleitung der ersten operativen Maßnahmen zu melden:
- a) an den Kommandanten der Grenzübergangsstelle:
    - gewaltsame Durchbrüche in Richtung Grenzübergangsstelle,
    - Feststellungen, die den Verdacht des Umgehens der Kontrollstelle rechtfertigen,
    - Festnahme von Personen, die im West-West-Verkehr reisen,
    - Abnahme von Grenzübertrittsdokumenten durch die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte,
    - Bekanntwerden von Verkehrsunfällen, an denen Personen mit Kraftfahrzeugen, die im Besitz von Grenzübertrittsdokumenten sind, beteiligt sind;
  - b) an den Operativen Diensthabenden des VPKA
    - Versuche des gewaltsamen Eindringens in das Grenzgebiet,
    - Verletzungen der Grenzordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen,
    - vorläufige Festnahmen,
    - Feststellungen im Gelände, die den Verdacht des ungesetzlichen Eindringens in das Grenzgebiet begründen,

- Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Verkehr zwischen Westdeutschland und Westberlin und dem Transitverkehr entstanden.

Weitere meldepflichtige Vorkommnisse sind in den Postenanweisungen zu präzisieren.

19. Meldungen sind nur an Dienstvorgesetzte und den mit der Kontrolle beauftragten Offizieren nach erfolgter Legitimierung in einer solchen Art und Weise zu erstatten, daß sie von Unbefugten nicht gehört werden können.

### VIII. Ausbildung und Qualifizierung

20. Die Ausbildung der VP-Angehörigen hat entsprechend den Grundsätzen der Einsatzausbildung in der Deutschen Volkspolizei unter Beachtung der spezifischen Aufgaben für die VP-Angehörigen an den Kontrollpunkten zu erfolgen.
21. Die Qualifizierung der VP-Angehörigen hat entsprechend den Grundsätzen des Bildungssystems der Organe des MdI zu erfolgen.
22. In den monatlich durchzuführenden Dienstbesprechungen sind
  - die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu behandeln,
  - die VP-Angehörigen in die polizeiliche Lage einzuweisen,
  - praktische Übungen zur Aneignung taktischer Grundsätze durchzuführen und
  - die Ergebnisse der Dienstdurchführung auszuwerten.

### IX. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung

23. (1) Die VP-Angehörigen sind mit Pistolen auszurüsten.  
(2) Entsprechend den Erfordernissen kann bei Eintreten einer besonderen Lage durch den Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes eine zusätzliche Bewaffnung mit MPi angewiesen werden.
24. An den ständig besetzten Kontrollpunkten sind die vorhandenen Waffen und die vorhandene Munition von Dienstschrift zu Dienstschrift entsprechend der Dienstvorschrift für das Waffenwesen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern unter Aufsicht des Postenführers zu übergeben bzw. zu übernehmen.
25. Die VP-Angehörigen an den zeitweilig besetzten Kontrollpunkten können als ständige Waffenträger bestätigt werden.
26. Die VP-Angehörigen eines Kontrollpunktes haben einheitliche Dienstbekleidung zu tragen.

27. Die VP-Angehörigen sind mit folgenden Gegenständen auszurüsten:
- Gebührenblocks
  - Fernglas (wenn örtlich zweckmäßig)
  - Führungskette
  - Schlagstock.

Die weitere Ausrüstung hat auf der Grundlage der Bekleidungs Vorschrift zu erfolgen.

28. Ständig besetzte Kontrollpunkte sind mit folgenden Gegenständen auszurüsten:
- Verkehrssignalstab bzw. Haltekelle
  - Handfessel
  - Fernglas (wenn örtlich zweckmäßig)
  - Leuchtpistole (wenn örtlich zweckmäßig)
  - Fahndungsbücher
  - Postenanweisung
  - Block für Übertretungsanzeigen und Mängelzettel
  - Verbandskasten.

Die nicht personengebundene Ausrüstung und Ausstattung ist durch die Postenführer von Dienstgruppe zu Dienstgruppe zu übergeben bzw. zu übernehmen.

29. Alle dienstlichen Unterlagen, einschließlich der Gelder für gebührenpflichtige Verwarnungen, sind ständig unter Verschluss zu halten bzw. am Körper zu tragen.

## **X. Ausstattung und Instandhaltung der Kontrollpunkte**

30. (1) Die Leiter der Versorgung der Volkspolizei-Kreisämter haben die Ausstattung und laufende Instandhaltung der Kontrollpunkte zu gewährleisten.
- (2) Die Kontrollpunkte sind mit beheizbaren Postenhäusern, elektrischer Beleuchtungsanlage, einem zweiseitig aufschlagenden Schlagbaum und notwendigem Mobiliar auszustatten und an das Nachrichtennetz der Deutschen Volkspolizei anzuschließen.
- (3) Die Kontrollpunkte an den Durchreisestrecken von Westdeutschland nach Westberlin sind weiterhin mit einer Direktverbindung (Draht oder Sprechfunk) zum Kommandanten der Grenzübergangsstelle auszurüsten.
- (4) Die Verkehrsbeschilderung hat gemäß den Festlegungen dieser Ordnung zu erfolgen. (Anlage 1)

**XI. Besondere Aufgaben für die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte an den Durchreisestrecken von Westdeutschland nach Westberlin**

31. Der Inhalt dieser Ordnung hat für die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte an den Durchreisestrecken volle Gültigkeit.
32. Die Kontrollpunkte an den Durchreisestrecken zwischen Westdeutschland und Westberlin sind ständig zu besetzen.
33. Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik (mit und ohne Kraftfahrzeugen) ist das Passieren dieser Kontrollpunkte nur zu gestatten,
  - wenn sie die hierzu erforderliche Genehmigung haben (Anweisung Nr. 39/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei),
  - wenn sie auf dem Wege von und nach Westdeutschland sind und eine Personalbescheinigung (PM 12 a) oder zeitweilige Personalbescheinigung (PM 12 r) besitzen.
34. (1) Kraftfahrzeuge des West-West-Verkehrs und des Transitverkehrs sind nur bei der Einfahrt in das Grenzgebiet in Richtung Westdeutschland zu kontrollieren oder wenn
  - sie von den Durchreisestrecken abgewichen sind,
  - deren Insassen einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen begangen haben bzw. Hinweise auf den Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegen.
 (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kraftfahrzeuge des West-West-Verkehrs auf der Durchreisestrecke Drewitz - Marienborn, sie sind **nur** dann zu kontrollieren, wenn
  - sie von der Durchreisestrecke abgewichen sind bzw. deren Insassen einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen begangen haben bzw. Hinweise auf den Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegen.
35. Militärfahrzeuge der in Westberlin stationierten NATO-Truppen sind nicht zu kontrollieren.
36. (1) Bei Schäden an West-Kraftfahrzeugen im Bereich der Kontrollpunkte, die offensichtlich nicht ohne Werkstatthilfe behoben werden können, hat sich der Kraftfahrzeugführer nach Möglichkeit durch ein West-Kraftfahrzeug abschleppen zu lassen.
 (2) Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haben die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte dafür Sorge zu tragen, daß derartige Reparaturen ausschließlich von hierfür bestätigten Werkstätten vorgenommen werden.
 (3) Den VP-Angehörigen ist es nicht gestattet, selbst Reparaturen an diesen Kraftfahrzeugen vorzunehmen.
37. Veranlaßte Maßnahmen gemäß den Ziffern 34 bis 36 sind im Tätigkeitsbuch einzutragen.



38. (1) Bei Unfällen mit Personenschäden oder anderen plötzlich auftretenden Krankheiten bei gemäß Ziffer 34 und 35 angeführtem Personenkreis ist eine Einlieferung in ein Krankenhaus sofort zu veranlassen.
- (2) Der Operative Diensthabende des VPKA ist hiervon zu benachrichtigen.
39. Vorkommnisse, die sich gegen die Ordnung und Sicherheit an und auf den Durchreisestrecken richten, sind nach Ziffer 18 dieser Ordnung zu melden.

## XII. Postenanweisung

40. (1) Für jeden Kontrollpunkt haben die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter entsprechend der örtlichen Lage eine Postenanweisung zu erlassen.
- (2) Die Postenanweisungen müssen u. a. enthalten:
- Festlegungen über den Postenbereich,
  - die Aufgaben der VP-Angehörigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen KP, unterteilt nach Postenführer, Kontrollposten, Sicherungsposten,
  - weitere meldepflichtige Vorkommnisse,
  - Melde- und Berichtsschema,
  - Verhalten und Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen wie
    - gewaltsames Durchfahren der KP
    - Unfälle
    - Zuführungen
    - vorläufige Festnahmen
    - Fahndungen usw.,
  - Festlegungen über Signalgebung,
  - Organisation des Zusammenwirkens.

## Anlage 1

**Verkehrsbeschilderung an den KP**

---

Die nachstehend angeführten Verkehrszeichen sind aus beiden Zufahrtsrichtungen aufzustellen.

1. 500 m vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbegrenzung“ (Bild 34 der Anlage 1 zur StVO) mit der Angabe „60“
  2. 250 m vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbegrenzung“ (Bild 34 der Anlage 1 zur StVO) mit der Angabe „40“ sowie das Verkehrszeichen „Überholverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge untereinander“ (Bild 35 der Anlage 1 zur StVO)
  3. 200 m vor der Kontrollstelle  
eine Tafel in den Ausmaßen der Ortstafel (Bild 53 der Anlage 1 zur StVO) mit dem Vermerk „Kontrollstelle in 200 m“, auf dem Schild in Richtung Einfahrt in die Sperrzone ist zusätzlich die Aufschrift anzubringen „Betreten und Befahren nur mit Sondergenehmigung gestattet“
  4. 20 m vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen „Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (Bild 37 der Anlage 1 zur StVO) mit dem Zusatzschild „Weiterfahrt nur auf Weisung des Kontrollpostens“
  5. 250 m hinter der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ (Bild 34 a der Anlage 1 zur StVO) und  
das Verkehrszeichen „Ende des Überholverbots für mehrspurige Kraftfahrzeuge“ (Bild 35 a der Anlage 1 zur StVO).
-

Anlage 2

**Grundsätze  
über das taktische Verhalten der VP-Angehörigen an den  
Kontrollpunkten**

---

1. Während der Dienstdurchführung an den KP haben die VP-Angehörigen folgende Grundsätze durchzusetzen:

- Diszipliniertes und entschlossenes Auftreten;
- exakte Erfüllung der in der Postenanweisung festgelegten Aufgaben;
- Beziehen der für den einzelnen VP-Angehörigen festgelegten Plätze (Kontrollposten, Sicherungsposten u. a.);
- nach durchgeführter Kontrolle unmißverständliche Zeichengebung für die Regelung des Fahrzeugverkehrs;
- ständige Beobachtung des Personen- und Fahrzeugverkehrs am KP, auf der an den KP heranführenden Straße und der unmittelbaren Umgebung des KP;
- Anwendung der Schußwaffe unter konsequenter Einhaltung der Schußwaffengebrauchsbestimmung;
- nicht provozieren lassen und keine Diskussion führen;
- bei auftretenden Vorkommnissen Sofortmaßnahmen einleiten, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen weiter gewährleisten.

Die Kontrolltätigkeit hat mindestens durch zwei VP-Angehörige - auch während der Pausenzeiten - zu erfolgen.

2. Verhalten der VP-Angehörigen:

Meldungserstattung und Informationsaustausch bei auftretenden Vorkommnissen:

- Meldung an den ODH des VPKA bzw. an den Leiter des VP-Reviere oder des VP-Gruppenpostens;
- Information an die Grenztruppen der NVA, wenn das Vorkommnis auf deren Dienstdurchführung Auswirkungen haben kann;
- Informierung des zuständigen ABV;
- bei Auftreten von Vorkommnissen im Bereich der NVA - Grenze, im Abschnitt des zuständigen ABV oder auf den Zufahrtswegen zum KP, die sich auf den Dienst der KP-Kräfte auswirken können, sind die KP-Kräfte unverzüglich zu informieren.

3. Maßnahmen und Verhalten bei gewaltsamen Durchbruch am KP:

- sofortiges Schließen der Schlagbäume und Sicherung des KP;
- Einleitung operativer Sofortmaßnahmen laut Postenanweisung;
- Informierung des nächsten Postens der NVA – Grenze;
- Meldung an den ODH des VPKA bzw. Revier- oder Gruppenpostenleiter;
- Informierung der ABV an der Zufahrtsstrecke zur Staatsgrenze, um ein Abweichen von der Straße zu vermeiden;
- Sperren und Zurückhalten bzw. Umleiten des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße zum KP in der Tiefe des Kreisgebietes;
- Freimachen des KP vom Personen- und Fahrzeugverkehr;
- Vorbereitung von Maßnahmen zur Festnahme des Grenzverletzers bei eventueller Rückkehr zum KP.

4. Verhalten der KP-Kräfte an den zeitweilig besetzten KP:

- bei Dienstdurchführung am Standort des KP treffen die Festlegungen der Ziffern 1 bis 3 gleichfalls zu;
- während der Streifentätigkeit der KP-Kräfte sind folgende Prinzipien des Verhaltens zu beachten:
  - Beobachtung des Geländes von geeigneten Punkten aus;
  - bei Feststellung von Personen diesen die weitere Annäherung an die Staatsgrenze nicht gestatten;
  - Aufnahme der Verfolgung der festgestellten Personen;
  - Kontrolle der Personen, bei Nichtbesitz für das Grenzgebiet gültiger Dokumente Zuführung zum nächsten ABV bzw. KP zur Klärung des Sachverhaltes;
- weitere Grundsätze des Verhaltens sind der DV über den schutzpolizeilichen Streifendienst zu entnehmen.

200569 a K. 5.6.1972

BSTU  
0020

112/72

- *Silber* -

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM DES INNERN

Vertrauliche Verschlusssache

I 020434

00112

Ausf. Bl. 1 - 4

4. Änderung

zur Ordnung über die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur westdeutschen Bundesrepublik

des Ministers des Innern  
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

- Vom 7. März 1972 -

---

Die Ordnung über die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei an den Kontrollpunkten zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt XI

Aufgaben der VP-Angehörigen an den Kontrollpunkten auf den Transitstraßen zwischen der BRD und Westberlin

31. Der Inhalt der Ordnung hat für die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte auf den Transitstraßen volle Gültigkeit.
32. Die Kontrollpunkte auf den Transitstraßen zwischen der BRD und Westberlin sind ständig zu besetzen.
33. Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik (mit und ohne Kraftfahrzeugen) ist das Passieren dieser Kontrollpunkte nur zu gestatten, wenn

- sie hierzu die erforderliche Genehmigung zum Betreten des Grenzgebietes (Anweisung Nr. 39/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei) haben,
- sie auf dem Wege von und nach der BRD sind und ein gültiges Ausreisevisa besitzen.

34. Bürgern sozialistischer Staaten (mit und ohne Kraftfahrzeugen) ist das Passieren dieser Kontrollpunkte nur zu gestatten, wenn

- sie hierzu die erforderliche Genehmigung zum Betreten des Grenzgebietes haben,
- sie in die BRD bzw. andere kapitalistische Staaten ausreisen wollen und hierzu die erforderliche Genehmigung ihres Staates haben.

35. (1) Kraftfahrzeugen des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin sind nur zu kontrollieren bzw. anzuhalten, wenn

- der hinreichende Verdacht des Mißbrauchs der Transitstraßen besteht,
- Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu beseitigen bzw. Gefahren abzuwenden sind.

(2) Fahndungskontrollen sind nur vorzunehmen, wenn diese ausdrücklich durch den Chef der BDVP befohlen wurden.

36. Militärfahrzeuge der in Westberlin stationierten amerikanischen, englischen und französischen Besatzungstruppen sind nicht zu kontrollieren.

37. (1) Bei Schäden an Fahrzeugen aus der BRD, Westberlin oder anderen kapitalistischen Staaten im Bereich der Kontrollpunkte, die offensichtlich nicht ohne Werkstatthilfe behoben werden können, ist dafür Sorge zu tragen, daß derartige Reparaturen ausschließlich von hierfür bestätigten Werkstätten vorgenommen werden, wenn die Möglichkeit des Abschleppens durch ein Fahrzeug des Transitverkehrs BRD-Westberlin nicht besteht.

(2) Den VP-Angehörigen ist es nicht gestattet, Reparaturen an diesen Fahrzeugen vorzunehmen.

38. Bei Unfällen mit Personenschäden oder auftretenden Krankheiten bei Transitreisenden sind notwendige Maßnahmen der ersten Hilfe einzuleiten und erforderlichenfalls ist eine Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. Der ODH des VPKA ist hiervon zu benachrichtigen. Er hat die zuständige Diensteinheit des Ministeriums für Staatssicherheit zu informieren.

39. Vorkommnisse, die sich gegen die Ordnung und Sicherheit an und auf den Transitstraßen richten, sind nach Ziffer 18 dieser Ordnung zu melden und in ein Tätigkeitsbuch einzutragen. Der ODH des VPKA hat die zuständige Diensteinheit des Ministeriums für Staatssicherheit zu informieren.

2. Anlage 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Verkehrsbeschilderung an den Kontrollpunkten auf den  
Transitstraßen

Folgende Verkehrszeichen sind auf den Transitstraßen an den Kontrollpunkten in Richtung Staatsgrenze aufzustellen:

1. Die Vorwegweiser und Wegweiser an der letzten Abfahrt vor der Staatsgrenze bzw. vor dem Grenzgebiet sind mit dem Zusatz "Letzte Abfahrt in der DDR" oder "Letzte Abfahrt vor dem Grenzgebiet" zu versehen.
2. 150 m bzw. 50 m vor der letzten Abfahrt oder Kreuzung das Verkehrszeichen "Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art" (Bild 19) mit dem Zusatz "150 m" bzw. (50 m", "Weiterfahrt nur im Transit- und grenzüberschreitenden Verkehr sowie mit Sondergenehmigung".
3. An der letzten Abfahrt bzw. Abzweigung das Verkehrszeichen "Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art" (Bild 19) mit dem Zusatz "Weiterfahrt nur im Transit- und grenzüberschreitenden Verkehr sowie mit Sondergenehmigung".
4. 650 m vor der Kontrollstelle das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung" (Bild 34) mit der Angabe "80"
5. 500 m vor der Kontrollstelle Schilderbrücke mit Angabe zur Einordnung der Fahrzeuge
  - rechte Fahrspur - Grenzüberschreitender Verkehr und Sondergenehmigung
  - linke Fahrspur - Transitverkehr



6. 350 m vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung"(Bild 34)  
mit der Angabe "60"  
und das Verkehrszeichen "Überholverbot für mehrspurige  
Fahrzeuge untereinander"(Bild 35)
7. 200 m vor der Kontrollstelle  
eine Tafel in den Ausmaßen der Ortstafel (Bild 53)  
mit der Aufschrift "Kontrollstelle 200 m"
8. 100 m vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung" (Bild 34)  
mit der Angabe "40"
9. 30 m vor der Kontrollstelle  
für die rechte Fahrspur das Verkehrszeichen  
"Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten" (Bild 37)  
mit dem Zusatzschild "Weiterfahrt nur auf Weisung des  
Kontrollpostens"  
für die linke Fahrspur das Verkehrszeichen "Geschwindig-  
keitsbegrenzung" (Bild 34) mit der Angabe "20"
10. An der Halbschrankenanlage  
Ampelanlage (rot und grün)  
Die Ampel für die linke Fahrspur ist durch den Kontroll-  
posten für Transitverkehr zu bedienen
11. 5 m hinter der Halbschrankenanlage für die linke Fahr-  
spur das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung"  
(Bild 34) mit der Angabe "40"
12. 50 m hinter der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Ende aller Beschränkungen" (Bild  
35 c)

Folgende Verkehrszeichen sind in Richtung Hinterland aufzustellen:

13. 350 vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung"  
(Bild 34) mit der Angabe "80"
14. 250 m vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung"  
(Bild 34) mit der Angabe "60"  
das Verkehrszeichen "Überholverbot für mehrspurige Fahrzeuge untereinander" (Bild 35)
15. 200 m vor der Kontrollstelle  
eine Tafel in den Ausmaßen der Ortstafel (Bild 53) mit der Aufschrift "Kontrollstelle 200 m"
16. 100 m vor der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung"  
(Bild 34) mit der Angabe "40"
17. 50 m hinter der Halbschrankenanlage  
Ampelanlage (rot und grün)  
durch den Sicherungsposten zu bedienen
18. 100 m hinter der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Ende aller Beschränkungen"  
(Bild 35 c)

Bei der Beschilderung der Kontrollpunkte auf den Transitstraßen F 5 und F 105 sind die örtlichen Bedingungen zu beachten.

3. (1) Diese 1. Änderung tritt für die Zeit  
vom 28.03.1972 bis 06.04.1972 und  
vom 16.05.1972 bis 25.05.1972  
in Kraft.

(2) Bis zum 05.06.1972 ist die 1. Änderung entsprechend  
der Geheimhaltungsordnung, Teil D, Abschnitt IX, zu  
vernichten.

Berlin, den 07.03.1972

gez. Dickel  
Generaloberst

F.d.R.

*Schmalfuß*  
Schmalfuß  
Oberst der VP

200569

1972/72  
BSTU  
0027

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium des Innern

Vertrauliche Verschlusssache  
I 020463  
Ausf. Bl. 1 - 3

00112

2. Änderung

zur Ordnung über die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD

des Ministers des Innern  
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

- Vom 3. Juni 1972 -

---

Die Ordnung über die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei an den Kontrollpunkten zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt XI

Aufgaben der VP-Angehörigen an den Kontrollpunkten auf den Transitstraßen zwischen der BRD und Westberlin

31. Der Inhalt der Ordnung hat für die VP-Angehörigen der Kontrollpunkte auf den Transitstraßen volle Gültigkeit.

32. Die Kontrollpunkte auf den Transitstraßen zwischen der BRD und Westberlin sind ständig zu besetzen.
33. Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik (mit und ohne Kraftfahrzeugen) ist das Passieren dieser Kontrollpunkte nur zu gestatten, wenn
- sie die hierzu erforderliche Genehmigung zum Betreten des Grenzgebietes haben,
  - sie auf dem Wege von und nach der BRD sind und ein gültiges Ausreisevisum besitzen.
34. Bürgern sozialistischer Staaten (mit und ohne Kraftfahrzeugen) ist das Passieren dieser Kontrollpunkte nur zu gestatten, wenn
- sie die hierzu erforderliche Genehmigung zum Betreten des Grenzgebietes haben,
  - sie in nichtsozialistische Staaten ausreisen wollen und die hierzu erforderliche Genehmigung haben.
35. (1) Kraftfahrzeuge des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin sind nur zu kontrollieren bzw. anzuhalten, wenn
- der hinreichende Verdacht des Mißbrauchs der Transitstraßen besteht,
  - Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu beseitigen bzw. Gefahren abzuwenden sind.
- (2) Fahndungskontrollen sind nur vorzunehmen, wenn diese ausdrücklich durch den Chef der BDVP befohlen wurden.

36. Militärfahrzeuge der in Westberlin stationierten amerikanischen, englischen und französischen Besatzungstruppen sind nicht zu kontrollieren.
37. (1) Bei Schäden an Fahrzeugen aus nichtsozialistischen Staaten im Bereich der Kontrollpunkte, die offensichtlich nicht ohne Werkstatthilfe behoben werden können, ist dafür Sorge zu tragen, daß derartige Reparaturen ausschließlich von hierfür bestätigten Werkstätten vorgenommen werden, wenn die Möglichkeit des Abschleppens durch ein Fahrzeug des Transitverkehrs BRD-Westberlin nicht besteht.
- (2) Den VP-Angehörigen ist es nicht gestattet, Reparaturen an diesen Fahrzeugen vorzunehmen.
38. Bei Unfällen mit Personenschäden oder auftretenden Krankheiten bei Transitreisenden sind notwendige Maßnahmen der ersten Hilfe einzuleiten, und erforderlichenfalls ist eine Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. Der ODH des VPKA ist hiervon zu benachrichtigen. Er hat die zuständige Dienstseinheit des Ministeriums für Staatssicherheit zu informieren.
39. Vorkommnisse, die sich gegen die Ordnung und Sicherheit an und auf den Transitstraßen richten, sind nach Ziffer 18 dieser Ordnung zu melden und in ein Tätigkeitsbuch einzutragen. Der ODH des VPKA hat die zuständige Dienstseinheit des Ministeriums für Staatssicherheit zu informieren.

2. Anlage 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Verkehrsbeschilderung an den Kontrollpunkten auf den Transitstraßen

Unter Beachtung der örtlichen Bedingungen sind an den Kontrollpunkten auf Transitstraßen folgende Verkehrszeichen aufzustellen:

1. Die Vorwegweiser und Wegweiser an der letzten Abfahrt bzw. Kreuzung vor dem Grenzgebiet sind mit dem Zusatz "Letzte Abfahrt vor dem Grenzgebiet" oder "Letzte Abfahrt in der DDR" zu versehen.
2. 150 m bzw. 50 m vor der letzten Abfahrt bzw. Kreuzung das Verkehrszeichen "Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art" (Bild 19) mit dem Zusatz "150 m" bzw. "50 m", "Außer Transit- und grenzüberschreitender Verkehr sowie Sondergenehmigung".
3. Unmittelbar hinter der letzten Abfahrt bzw. Kreuzung das Verkehrszeichen "Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art" (Bild 19) mit dem Zusatz "Außer Transit- und grenzüberschreitender Verkehr sowie Sondergenehmigung".

Die nachstehend angeführten Verkehrszeichen und Einrichtungen sind in beiden Zufahrtsrichtungen aufzustellen:

4. 650 m vor der Kontrollstelle auf der Autobahn das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung" (Bild 34) mit der Angabe "80".

5. 500 m (Autobahn) bzw. 150 m vor der Kontrollstelle  
Schilderbrücke oder Aufsteller mit Angaben zur Ein-  
ordnung der Fahrzeuge, in der Regel
  - rechte Fahrspur - grenzüberschreitender Verkehr  
und Sondergenehmigung
  - linke Fahrspur - Transitverkehr
6. 350 m vor der Kontrollstelle das Verkehrszeichen  
"Geschwindigkeitsbegrenzung" (Bild 34) mit der Angabe  
"60" und das Verkehrszeichen "Überholverbot für mehr-  
spurige Fahrzeuge untereinander" (Bild 35).
7. 200 m vor der Kontrollstelle eine Tafel in den Aus-  
maßen der Ortstafel (Bild 53) mit der Aufschrift  
"Kontrollstelle 200 m".
8. 100 m vor der Kontrollstelle das Verkehrszeichen  
"Geschwindigkeitsbegrenzung" (Bild 34) mit der Angabe  
"40".
9. 30 m vor der Kontrollstelle
  - für die Fahrspur für Fahrzeuge des grenzüberschrei-  
tenden Verkehrs und mit Sondergenehmigung das Ver-  
kehrszeichen "Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße  
beachten" (Bild 37) mit dem Zusatzschild "Weiterfahrt  
nur auf Weisung des Kontrollpostens"
  - für die Fahrspur für Fahrzeuge des Transitverkehrs das  
Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung" (Bild 34)  
mit der Angabe "20".



10. An der Halbschrankenanlage für jede Fahrspur getrennt schaltbare Ampelanlage (rot/grün).  
Die Ampel für die Fahrspur des Transitverkehrs in Richtung Grenzübergangsstelle ist durch den Kontrollposten direkt zu bedienen.
  11. 5 m hinter der Halbschrankenanlage für die Fahrspur des Transitverkehrs das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbegrenzung" (Bild 34) mit der Angabe "40".
  12. 50 m hinter der Kontrollstelle  
das Verkehrszeichen "Ende aller Beschränkungen" (Bild 35c)
  13. Im Bedarfsfall kann 50 - 75 m hinter der Halbschranken-  
anlage in Richtung Hinterland eine Ampelanlage (rot/grün)  
aufgestellt werden. Diese Anlage ist durch den Sicherungs-  
posten zu bedienen.
  14. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen für den Transitverkehr  
können verändert werden, wenn dieses auf Grund des Ver-  
kehrsaufkommens und der Flüssigkeit des Verkehrs erforder-  
lich ist.
3. Diese 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 1972 in  
Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1972

Dickel  
Generaloberst

F.d.R.

*Schmalfuß*  
Schmalfuß  
Oberst der VP

001	002	003	004	005	006	007	008	009	010
011	012	013	014	015	016	017	018	019	020
021	022	023	024	025	026	027	028	029	030
031	032	033	034	035	036	037	038	039	040
041	042	043	044	045	046	047	048	049	050
051	052	053	054	055	056	057	<del>058</del>	<del>059</del>	<del>060</del>
<del>061</del>	<del>062</del>	<del>063</del>	<del>064</del>	<del>065</del>	<del>066</del>	<del>067</del>	<del>068</del>	<del>069</del>	<del>070</del>
<del>071</del>	<del>072</del>	<del>073</del>	<del>074</del>	<del>075</del>	<del>076</del>	<del>077</del>	078	079	080
081	<del>082</del>	<del>083</del>	<del>084</del>	<del>085</del>	<del>086</del>	<del>087</del>	<del>088</del>	<del>089</del>	<del>090</del>
<del>091</del>	<del>092</del>	<del>093</del>	<del>094</del>	<del>095</del>	<del>096</del>	<del>097</del>	<del>098</del>	<del>099</del>	100
<del>101</del>	<del>102</del>	<del>103</del>	<del>104</del>	<del>105</del>	<del>106</del>	<del>107</del>	<del>108</del>	<del>109</del>	<del>110</del>
<del>111</del>	112	113	<del>114</del>	<del>115</del>	<del>116</del>	<del>117</del>	<del>118</del>	<del>119</del>	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280

Büro der Leitung  
Dokumentenverwaltung

200569 a. l. d. DV 8/72

BSTU  
0033

Rücksende - und  
Vernichtungsprotokoll

2. Änderung vom 03.06.1972

Art/Nr. der Bestimmung *WVS/NVS 1020463*

Tgb.-Nr. 2.2.

Berlin  
Betreff: - Kontrollpunktordnung -1967-

gefertigt Ex. Nr.: 62 = Ex. 58-119.

281	282	283	284	285	286	287	288	289	290
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440

88TU  
0034

Entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen wurden vernichtet:

441	442	443	444	445	446	447	448	449	450
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460
461	462	463	464	465	466	467	468	469	470
471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500
501	502	503	504	505	506	507	508	509	510
511	512	513	514	515	516	517	518	519	520
521	522	523	524	525	526	527	528	529	530
531	532	533	534	535	536	537	538	539	540
541	542	543	544	545	546	547	548	549	550
551	552	553	554	555	556	557	558	559	560
561	562	563	564	565	566	567	568	569	570
571	572	573	574	575	576	577	578	579	580
581	582	583	584	585	586	587	588	589	590
591	592	593	594	595	596	597	598	599	600

Bemerkungen:

Exemplar-Nr.	Datum	Unterschriften Dok.	VS-Stelle
58, 59, 65-69, 71, 74-77, 80, 81, 96, 97, 99, 104, 107, 109, 109-111, 89, 87, 100, 98, 102, / -- <del>102</del> - geschrieben Ri.	9.2.73 6.6.77 24.05.75 9.8.76 1.3.77 28.11.78	Marc Marc Renat Marc GUL Petroleum Marc	Alstadt
60.-64./70./78.-81./ 82.-85./88./92.-95./ 101./105.-106./108./ 114.-119. / 103 /	8.2. 85	Page Andreas	
86. Ex. CA: Protokolle BV Berlin verpflichtet 72. / 73. /	18.05.73	Ri. Ri. Ri.	

100569

9. K. d. DV 8/72

001	002	003	004	005	006	007	008	009	010
011	012	013	014	015	016	017	018	019	020
021	022	023	024	025	026	<del>027</del>	<del>028</del>	<del>029</del>	<del>030</del>
<del>031</del>	<del>032</del>	<del>033</del>	<del>034</del>	<del>035</del>	<del>036</del>	<del>037</del>	<del>038</del>	<del>039</del>	<del>040</del>
<del>041</del>	<del>042</del>	<del>043</del>	<del>044</del>	<del>045</del>	<del>046</del>	<del>047</del>	<del>048</del>	<del>049</del>	<del>050</del>
<del>051</del>	<del>052</del>	<del>053</del>	<del>054</del>	<del>055</del>	<del>056</del>	<del>057</del>	<del>058</del>	<del>059</del>	<del>060</del>
<del>061</del>	<del>062</del>	<del>063</del>	<del>064</del>	<del>065</del>	<del>066</del>	<del>067</del>	<del>068</del>	<del>069</del>	<del>070</del>
<del>071</del>	<del>072</del>	<del>073</del>	<del>074</del>	<del>075</del>	<del>076</del>	<del>077</del>	<del>078</del>	<del>079</del>	<del>080</del>
<del>081</del>	<del>082</del>	<del>083</del>	<del>084</del>	<del>085</del>	<del>086</del>	<del>087</del>	<del>088</del>	<del>089</del>	<del>090</del>
091	092	093	094	095	096	097	098	099	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280

Büro der Leitung  
Dokumentenverwaltung

Rücksende - und  
Vernichtungsprotokoll

Ordnung

von 2. 2. 67

Art/Kr. der Bestimmung

WV/WVS B3/1-6/6

Tgb.-Nr.

BSTU

Betreff: Kontrollpunktordnung 0035

gefertigt Ex. Nr.:

52

281	282	283	284	285	286	287	288	289	290
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440

